Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Dienstag, den 28 Oft. 1800.

Drittes Quartal.

Den 6 Brumare IX.

Vollzieh ung frath. Beschluß vom 22. Oft.

Der Bollz. Rath — nach angehörtem Bericht seisnes Ministers ber Kunste und Wissenschaften, über die Anstände, welche sich hin und wieder benm Bezuge ber Schulgelber oder Besoldungen der Schullehrer zeigen, in dem sich einzelne Gemeindsbürger einer Schulgemeinde unter allerlen Borwand weigern, den Antheil zu bezahlen, welchen seder derselben entweder einem förmlichen Gemeindsbeschluß zufolge, oder aus hergesbrachter Verpflichtung zum Unterhalt des Schullehrers benfteuern soll;

Ermagend, bag bem Lehrer felber bie Bentreibung ber Schulgelber ohne Rachtheil Des Unterrichte, nicht aufgeburdet werden fann —

befchließt:

- 1. Die Munizipalitäten sollen diejenigen, welche fich weigern, zum Unterhalt des Schullehrers nach Pflichten bezintragen, erst gutlich zur Bezahlung auffordern, im Falle beharrlicher Weigerung aber dieselben entweder selbst oder durch einen von ihr bestellten Unwald darum rechtlich betreiben lassen.
- 2. Dem Minister der Kunfte und Biffenschaften ift die Bollziehung Dieses Beschluffes aufgetragen, ber in das Tagblatt der Gesetze eingeruft werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 22. Oft.

Der Bolly. Rath — nach angehörtem Berichte feines Ministers der Kunste und Bissenschaften, über die Schwierigkeiten welchen die alten Pfarrer in einigen Cantonen ausgesezt sind, ihre gottesdienstlichen Berrichtungen durch einen Vikarius, gegen eine bestimmte Entschädigung versehen zu lassen;

In Erwägung bes Nutens, so bie Candidaten bes geistlichen Standes aus dieser Uebung gieben konnen, und der Rothwendigkeit, die des Diensts unfähige Pfarrer burch jemand zu erschen —

befchließt:

- 1. Jeder Cantidat bes geiftlichen Standes, welcher ein Bikariat ausschlägt, kann ju keiner Pfarren gelangen.
- 2. Jeder Cantidat, der ein Benefizium oder Stipendium genießt, ift in obigem Falle deffelben alfobald verluftig erklart.
- 3. Die Regierung behålt fich bas Recht vor, in auf ferort entlichen und nothigen Fällen, eine Ausnahme zu machen.
- 4. Der Minister ber Juftig ift mit ber Bollgiehung biefes Befchluffes und feiner Ginrudung in bas Tagblatt ber Gefchen, beauftragt.

Folgen bie Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 18. Oft.

(Fortsetung.)

Auf ben Antrag ber Petitionencommission werden Die Bitte bes sojährigen mittellosen B. Fer, gew. Receveur zu Benmont, um Unterstühung, und

Die Beschwerde der Gemeinde Lacoudre im Distr. Cossonan über die ihr abgesoderte Rosten wegen Beziehung der Staatsaustagen — an die Vollziehung gewiesen.

Auf den Antrag der Finangcommission wird folgen-

Auf die Botschaft des Bollz. Raths v. 10. Weinm. verordnet der gesetsgebende Rath :

Es foll der Bertauf der der Nation guftehenden Scheune gu Fond , im Diftr. Staffis, C. Frenburg,

P9497 c

fammt zugehörigen fleinen Studlein Lands um die Summe ber 840 Fr. bestätigt fenn.

Auf den Antrag, der Eriminalgesetzgebungscommiffion wird folgendes Decret angenommen:

Der gesetzebende Rath — auf die Botschaft des Boliz. Raths vom 4. d., wodurch derselbe vorschlägt, dem Thadde Schärer von Krient, Diftr. Luzern, den Rest der sjährigen Schellenwerkstrafe nachzulassen, zu welcher derselbe von dem Distriktsgericht wegen Diebstahls und falscher Kundschaft verurtheilt wurde, und nach angehörtem Bericht seiner darüber niedergesezten Commission;

In Erwägung der Unförmlichkeiten in der Procedur und daß das Urtheil selbst auf einer Anklage beruht, die nicht grundlich genug untersucht worden ist —

verordnet:

Dem Thadde Scharer von Krieng, ift der Reft feiner bjahrigen Schellenwertstrafe nachgelaffen.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird die Bollzichung eingeladen, verschiedene nahere Aufschlusse über die fur den Ulr. Huber von Oberwyl, E. Baden, (S. G. 600) begehrte Strafmilderung zu geben.

Um 19. Oft. war feine Gigung.

Gesetzgebender Rath, 20. Oft... Prasident: Anderwerth.

Die Discussion über bas Gutachten, die Competeng ber niedern Gerichte und die Formen der Appellation betreffend, wird fortgesezt.

Die Difcufion über bas Commissionalgutachten, die Revision des Rathsreglement betreffend, wird eröffnet. Kolgende Botschaft des Bolly. Raths wird verlesen

und der Conftitutionscommifion überwiefen :

B. G. B. Casp. Kunkler, ansäßig in Lausanne, begehrt in angebogener Bittschrift, daß sein Bruder Joh. Adrian Kunkler, der schon in seiner frühesten Jugend sich in die Gemeinschaft der unirten Brüder zu Gnadenberg in Schlessen niedergelassen und im J. 1773 auf das Bürgerrecht von St. Gallen Verzicht gethan hat, nun wieder, da ihm während dieser Zeit ein ziemtich beträchtliches Erd zugefallen, in das helpetische Bürgerrecht eingesezt werden möchte.

Der Bolly. Rath empfielt Ihnen B. G. das Begehren des B. Kunklers und ladet Sie ein, diefen Gegenstand Ihren Berathungen zu unterziehen. Folgende Botschaft bes Bolly. Rathe wird verlefen und ber Civilgeseggeb. Commigion überwiesen:

B. G. Der Bolig. Rath in Entsprechung Ihrer Einladung vom 7. d. beeilet sich, Ihnen über die in Folge des Gesetzes v. gten April 1800 herausgegebenen Emolumententarife, jene Aufschluffe gur ertheilen, die Sie zu erhalten wunschen und die selbst auch bentragen mogen, diese Arbeit richtig beurtheilen zu tonnen.

Da obiges Gesetz den Grundsatz ausstellte, daß in Zukunft der Richter von den Parthepen bezahlt werden soll, so wurde der vollziehenden Gewalt die Begwältigung übertragen, einen provisorischen Tarif den Gerichten vorzuschreiben, welcher nach den bestehenden Gesetzen und Gebräuchen eines jeden Cantons und nach dem Verhältniß der Arbeit und des Zeitverlustes der Beamten bestimmt werden sollte.

Dieses waren die Bedingnisse, die der vollziehenden Gewalt zu ersüllen oblagen. — Die Verminderung der Staatsausgaben, die besonders auch durch dieses Gesetz bezweckt wurden, erlaubte derselben nicht alle jene einzelnen Gesetz, Gebräuche und Rechtsformen aufzusuchen, die nicht nur in jedem Canton, sondern oft in jeder Gemeinde eines Santons unter verschiedes denen Modistationen und Benamsungen zum Vorschein kommen. Eine solche Arbeit wurde nicht nur einen beträchtlichen Zeitauswand ersodern, sondern auch eine Menge Tarisen veranlaßt haben, die demungeachtet sehr unbestiedigend ausgesallen wären, während dem die ungeheure Last der Besoldung der Richter noch servner auf dem Nationalschakamt gelegen wäre.

Es wurden also zur Bestimmung der Tarifen der Gerichtsgebühren zwen allgemeine hauptmomente ind Auge gefaßt, in welche sich die gegenwärtige Gerechtigkeitspstege helvetiens eintheilt, nemlich in einen summarischen und in einen nach bestimmt vorgeschriebenen oder in Uebung gesezten formlichen Rechtsgang, im Gegensatz bes erstern.

In diese Haupteintheilungen wurden alle die verssehiedenen Gegenstände aufgefaßt, die von den Gerichten behandelt werden. Man trachtete sie so vollständig zu machen, als es möglich war, damit jedes Gericht auf die dahin einschlagende Verrichtung, in so sern sie allda gesetzlich und üblich ist, die ersoderliche Unswendung machen könne, und glaubte die Uebersicht dadurch zu erleichtern; daß jedem Beamten die Rubrik angewiesen wurde; die seine Sporteln betrift, anstatt die Tarife in Gegenstände einzutheilen und unter diese die Emolumente zu reihen, die jeder Beamte zu be.

giehen hatte. Man bediente sich auch der bekanntesten Benamsungen, die hie und da vielleicht nicht die üblichssten waren, woben man aber Nechts. und Sachkenntmisse der Nichter und ihre eigenen Einsichten vorauszehen mußte. — In hinsicht der Sporteln selbst wurz den die ehemals existirenden Tarifen sorgfältig unterzucht und selbst die Gerichte eingeladen, Vorschläge einzusenden.

In den Cantonen aber, wo bisher die Gerechtige keitspflege nur nach einem summarischen Rechtsgang verwaltet wurde, waren die ehemaligen Tarife fast durchgehends unvollständig und äusserst niedrig. Die der übrigen Cantone waren vollständiger, aber eben so ungleich in ihren verschiedenen Beziehungen als in ihren Berhältnissen unter sich und von einer Instanz zur andern. Nur sehr wenige Gerichte unterstützten diese Urbeit mit ihren Kenntnissen und Beyträgen, und diese werden die Benuzung ihrer Einsichten nicht versennen. Da auch das Gesetz v. 9. Apr. die im Gessetz v. 6. Merz 1799 aufgestellten Gerichtsgebühren weder vollständig noch hinreichend zu senn erklärte, so konnte auf dies nur wenige Rücksicht genommen werden.

Die volltiehende Gewalt konnte nichts neues schaffen, sie mußte nur etwas auf ein Gegebenes anwenden. Dieses Gegebene war nicht mehr das Nemliche in der neuen Ordnung der Dinge, was es in der alten war, und daher konnten auch die alten Tarise um so weniger benuzt werden, da sie für eine kleinere Anzahl Richter gegeben waren, die sich nicht von ihrem Wohnort zur Gerichtsversammlung auf mehrere Stunden weit begeben mußten und die Ehre, Richter zu sein, so wie einige Auszeichnungen, die mit dieser Stelle verbunden waren oder Aussichten auf andere Beforderungen, die sie ihnen gewährte, mit in Anschlag ihrer Besoldung brachten.

Die Aufgabe der vollziehenden Gewalt war, die Gerichtsporteln mit Rucksicht auf die Anzahl der Richter und ihre Reisen, auf den ihnen angewiesenen Gerichtskreis und die constitutionelle richterliche Organissation zu berechnen. Es sollte einerseits vermieden werden, daß die Gerichtskösten nicht zu drückend würden, besonders sur den Armen, der gewöhnlich nur für geringe Gegenstände den Nichter anruft und leicht der Ungerechtigkeit eines Neichern oder dem Uebermuth eines Mächtigern, durch zu hohe Gerichtsgebühren abgeschreckt, aufgeopsert werden könnte. Auf der anzdern Seite aber mußte doch auch dem Gesetz entsprochen und dem Richter eine hin langliche und

un mittelbare Entschädigung von den Parthepen angewiesen werden, wenn man die richterliche Gewalt nicht der Gefahr aussehen wollte, daß sie sich entwesder aussöke, oder in der Bestechbarkeit eine Entschäsdigung suche, die das Gesetz versagt.

Der Bollz. Rath macht Sie B. G. nur mit den Hindernissen bekannt, die ihn ben dieser Arbeit ums gaben. Bon der Unvollkommenheit derselbe selbst überzeugt, übernimmt er es aber nicht dieselben vertheidigen zu wollen und bezieht sich vielmehr auf den Erwägungsgrund des Gesetzes selbst, welcher die Unsmöglichkeit anerkennt, die Gerichtsgebühren bis zur Einsuhrung eines allgemeinen peinlichen und bürgertschen Rechtsgangs in einem allgemeinen und genanen Berhältniß zu bestimmen. Er stund auch in der Erwartung, daß die baldige Einsührung der Friedenspielber vielen daherigen Beschwerden vorbiegen merde.

Der Vollz. Rath birgt Ihnen nicht, daß gegen diese Tarifen schon mehrere Vorstellungen ben ihm eingestommen sind und noch immer einkommen, die sich hauptsächlich auf 3 Gegenstände beziehen: die einen klagen, daß sie zu hoch seven; die andern sinden sie zu niedrig; den zten sind die darin vorkommenden Besnamsungen unverständlich, welches auch oft der Fallist, wenn über Dunkelheit und Unvollständigkeit oder nicht Unpassung auf den eingeführten Rechtsgang, gesklagt wird.

Unterdessen aber sind in denselben noch keine Beransberungen gemacht worden und der Bollz. Rath, so aufmerksam er auf jede begründete Klage horcht, die er zu heben im Stande ist, wird jedoch in diesen! Tarifen nur mit der größen Behutsamkeit zu Abanderungen schreiten.

Sie werden B. G. selbst einsehen, daß eine solche' Arbeit unmöglich iedermann befriedigen kann. Die' Beweggründe des Misvergnügens sind aber so mandnigsaltig, daß selbst das so zur Befriedigung des einen gethan würde, wieder andere zu neuen Klagen verantlassen kann: Das Misvergnügen allein kann nicht ein zulänglicher Grund seyn und zu leicht vorgenommene Abanderungen würden so viele andere veranlassen, daß zulezt eine Menge Tarise erscheinen würde, die weder vollständiger noch besriedigender seyn dürsten. Der Bollz Rath kann Ihnen auch nicht unbemerkt lassen, daß diese einzeln herauskommenden Versügungen den mit den Gesegen und nachherigen Modiskationen und bekannten Bürger, vielkältigen Bedrückungen aussessen und seinen gerechten Unwillen mehr noch durch diese

Unstätigkeit der Gesetze, wodurch alle Augenblicke seine Kemitnisse verwirrt nurden, als durch die Sache selbst reitzen könnten. Im übrigen sind diese Emolumentstarife nur provisorisch. Jedes provisorische aber ist an sich schon schwankend und nichtst macht diesen Zusstand noch schwankender, als wenn provisorische Verstügungen durch andere provisorische Versügungen ausgesickt werden, wo die Natur der Sache eine Totalsumänderung und eine sesse unabänderliche Organisation ersodert.

Die helvetische Nation erwartet diese von Ihnen B. G., und Sie werden diesen so sehnlich gewünschten Zeitpunkt herannahern, wenn Sie sich unaushaltsam mit der Organisation der richterlichen Gewalt, und mit der Testsehung der bürgerlichen und Eriminalgessigebung beschäftigen werden, deren Ausstellung allein dann gestatten wird, daß auch die Gerichtsgedühren auf eine bestiedigende und allgemeine Art bestimmt werden können.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Mu-

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath sicht sich im Fall, Sie B. G., auf eine Frage aufmerksam zu machen, die durch die neuen Gesetze, in Verbindung mit den altern, veranlagt wird.

Ehmals mar fast überall in ber Schweig angenom. men, daß jede Bemeinde ihre Armen felbft berpflegen Dadurch wurde die Unnahme eines Richtgemußte. meindsangehörigen aufferft erichwert, und jede Be. meinde mar fo ju fagen ein eigener Staat, gegen welchen iede andere Gemeinde fremd war. Das Gefet bom 13. Sorn. 1799 bob eine folche ausschliefliche und mit der Ginheit der Republit unverträgliche Berfügung auf, und gestattet jedem belvetischen Burger das Recht, fich überall in Selvetien ohne hinderniffe anguseten und feinen Gewerb zu treiben. Diefes Gefet aber verord. net jugleich auch , daß er in biefer Bemeinde das Recht nicht hat, auf die Armenanstalten derfelben einen Unfpruch zu machen, wenn er fich nicht Diefes Recht erfauft hat.

Aus dieser Berfügung aber folgt dann auch, daß die ursprüngliche Gemeinde eines Burgers, ungeachtet er sich daraus entfernt hat, in der Verpflichtung steht, für ihn im Fall der Armuth zu forgen.

Nun aber entstehet die Frage, welche Munizipalität hat die Befugniß Bogte oder Euratoren zu ernamsen, jene wo der zu Bevogtende angesessen ist, oder jene von welcher er urspruuglich herkommt?

Weber bas Gefet vom 13. horn., noch bor §. 58 bes Gefetes vom 15. horn. 1799, geben einen bes friedigenden Aufschluß über diese Frage.

Unterdessen hat die unsprüngliche Gemeinde einer solchen Person ein unbezweifeltes Interesse zu sorgen, daß sie ihr nicht zur Last falle. Die alten Gesetze verschies dener Gegenden Helvetiens geben dieser Gemeinde das Recht der Ernamsung des Vogts oder Eurators, und der §. 58 des Gesetzes vom 15. Horn, 99, bestätigt diese Gesetze. Hingegen scheint es den Grundsähen zu widersprechen, daß ein Vogt oder Eurator, dessen Verrichtungen in der Aussicht und Leitung der betressenden Person bestehen, aussetzt den Ort gegeben werden könne, wo sie sich aushält.

Diefer Biderfpruch tann nur auf zwen Begen gehoben werden: entweder burch ein allgemeines Gefet, welches die Berpflichtung der Berforgung ber Armen bestimmt, und die Beife festiget, nach welcher biefes gefcheben foll; oder bann burch eine Berfugung , welche verordnen wurde, daß auf einen drenfachen Borfchlag der Munigipalitat der Gemeinde, wo ein Minderjahriger, eine Beibsperfon, oder ein Majoronner, ber im Bevogtungsfall fich befindet, angefeffen ift, die Munizipalitat ber ursprunglichen Gemeinde ber betref. fenden Perion den Bogt oder Curatoren ernamfen und begroaltigen folle, por welcher bann auch die baberigen Rechnungen abzulegen find, es ware bann, bag ein Individuum durch eine formliche bor ber Bevogtung gethane Entfagung auf alle Unfpruche, die es auf feine ursprungliche Bemeinde hatte, Bergicht gethan batte, ober durch einen Gintauf in das Armenrecht ber Gemeinde, in welcher er fich anjest, feine allfällige Un. terflutung in berfelben als ein eigentlicher Orteburger finden murbe.

Der Bollz. Rath glaubt diese Frage um so wichtiger, da die offentliche Rube und Sicherheit, so wie die Grundsäse der Menschlichkeit besonders ersodern, das die Verpstegung der Armen sicher gestellt, und sedes Individuum dahin angewiesen werden kann, wo ihm die nothige Unterstützung ertheilt werden muß. Eine dahin sich beziehende Nebenfrage wird Ihnen B. G. nicht weniger wichtig scheinen. Der Vollz. Nath ladet Sie mithin ein, dieselbe unter Ihrer vielseitigen Beziehung zu betrachten, und durch ein Gesetz sene Zweisel zu heben, die über diesen Gegenstand entstanden sind und kosispielige Rechtshändel zu veranlassen droben.

(Die Fortsetzung folgt.)